

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der Bertrandt Aktiengesellschaft, Ehningen und der Geschäftsführung der Bertrandt Technologie GmbH, Mönsheim gemäß § 293a AktG

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bertrandt Aktiengesellschaft mit Sitz in Ehningen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 245259 („**Bertrandt Aktiengesellschaft**“) und der Bertrandt Technologie GmbH mit Sitz in Mönsheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 722251 („**Bertrandt Technologie GmbH**“) vom 14. Dezember 2015.

Der Vorstand der Bertrandt Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Bertrandt Technologie GmbH erstatten hiermit den folgenden Bericht:

I.

Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Die Bertrandt Aktiengesellschaft hat als herrschendes Unternehmen am 14. Dezember 2015 mit der Bertrandt Technologie GmbH als abhängigem Unternehmen einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 Absatz 1 Satz 1 AktG geschlossen („**Vertrag**“). Die Bertrandt Technologie GmbH ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Bertrandt Aktiengesellschaft. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit unter anderem der Zustimmung der Hauptversammlung der Bertrandt Aktiengesellschaft und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Bertrandt Technologie GmbH. Die ordentliche Hauptversammlung der Bertrandt Aktiengesellschaft soll am 17. Februar 2016 um ihre Zustimmung gebeten werden. Der Gesellschafterversammlung der Bertrandt Technologie GmbH wird der Vertrag nach dem 17. Februar 2016 ebenfalls zur Beschlussfassung über eine Zustimmung vorgelegt.

Unternehmensgegenstand der Bertrandt Technologie GmbH sind nach § 2 Absatz 1 ihrer Satzung alle Ingenieur- und Serviceleistungen, insbesondere Design, Entwicklung, Konstruktionen, Realisation, Fertigung von Prototypen bzw. Prototypenteilen, Forschung, Erprobung, Planung und Projektmanagement sowie CAD-Leistungen aller Art bezüglich Fahrzeugen und Fahrzeugkomponenten, Verkehrssystemen, Werkzeugen, Vorrichtungen und Sondermaschinen. Weiterer Gegenstand der Gesellschaft sind nach § 2 Absatz 2 ihrer Satzung Personal- und andere Dienstleistungen auf

dem in § 2 Absatz 1 ihrer Satzung genannten Gebiet, der Verleih von Arbeitnehmern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes sowie die Planung, der Bau und der Betrieb von Gebäuden und Betreibermodelle für alle in § 2 Absatz 1 ihrer Satzung genannten Tätigkeiten. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Geschäftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft darf ferner sämtliche den Geschäftszweck fördernden Hilfs- und Nebengeschäfte tätigen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmensverträge abschließen. Der Unternehmensgegenstand von Tochter- und Beteiligungsunternehmen darf auch ein anderer sein als der vorstehend genannte Unternehmensgegenstand, sofern er nur geeignet erscheint, den Geschäftszweck der Gesellschaft zu fördern.

Zur wirtschaftlichen Lage der Bertrandt Technologie GmbH wird im Übrigen auf den Jahresabschluss der im Geschäftsjahr 2014/2015 gegründeten Bertrandt Technologie GmbH Bezug genommen. Der Jahresabschluss liegt nach § 293f AktG von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Bertrandt Aktiengesellschaft, Birkensee 1, 71139 Ehningen, zur Einsicht der Aktionäre aus und wird Aktionären auf Verlangen unverzüglich und kostenlos in Abschrift übersandt. Ferner ist der Jahresabschluss von der Einberufung der Hauptversammlung an über die Internetseite der Bertrandt Aktiengesellschaft unter www.bertrandt.com im Bereich 'Investor Relations' unter der Rubrik 'Hauptversammlung' zugänglich. Der Jahresabschluss wird auch nach § 293g Abs. 1 AktG in der Hauptversammlung der Bertrandt Aktiengesellschaft am 17. Februar 2016 ausliegen.

II.

Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Vertrag bewirkt die steuerlich optimale Einbindung der Bertrandt Technologie GmbH in den Konzern. Dies ist durch Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages im Sinne der §§ 291, 292 AktG oder eine andere vertragliche oder sonstige rechtliche und steuerliche Gestaltung nicht in vergleichbarem Maße möglich. Zudem erlaubt das Weisungsrecht der Bertrandt Aktiengesellschaft die effektive Steuerung der Bertrandt Technologie GmbH im Konzerninteresse, weil die Leitung der Bertrandt Technologie GmbH nicht durch die Gesellschafterversammlung, sondern durch die Ausübung des Weisungsrechts auf Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages erfolgen soll. Weil – anders als beim Weisungsrecht durch die Gesellschafterversammlung – nicht stets ein Gesellschafterbeschluss zur Leitungsausübung gefasst werden muss, ist das Instrument der Steuerung der Bertrandt Technologie GmbH auf Grundlage eines Beherrschungs-

und Gewinnabführungsvertrages praktikabler und effizienter. Zudem lässt sich so eine einheitliche Steuerung von Konzerntöchtern realisieren.

III.

Inhalt des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 14. Dezember 2015 wird mit der Eintragung in das Handelsregister der Bertrandt Technologie GmbH wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechtes, welches erst mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam wird – rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Unternehmensvertrag wirksam wird; voraussichtlich also zum 1. Oktober 2015. Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Durch den Vertrag unterstellt die Bertrandt Technologie GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Bertrandt Aktiengesellschaft. Der Vertrag enthält die für einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen einer Muttergesellschaft und einer 100%igen Tochtergesellschaft üblichen Bestimmungen. Insbesondere steht der Bertrandt Aktiengesellschaft nach § 1 des Vertrages ein Weisungsrecht in Fragen der Geschäftsführung zu.

Ferner ist die Bertrandt Technologie GmbH verpflichtet, ihren Gewinn nach Maßgabe von § 2 des Vertrages an die Bertrandt Aktiengesellschaft abzuführen. Im Gegenzug trifft letztere eine Verlustübernahmepflicht entsprechend allen Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.

Hervorzuheben ist, dass die Bertrandt Aktiengesellschaft nicht zu Ausgleichszahlungen im Sinne von § 304 AktG und zu Abfindungen im Sinne von § 305 AktG verpflichtet ist, da die Bertrandt Technologie GmbH keinen außenstehenden Gesellschafter hat.

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals ordentlich zum Ablauf des Geschäftsjahres der Bertrandt Technologie GmbH gekündigt werden, das mindestens fünf aufeinanderfolgende Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres der Bertrandt Technologie GmbH endet, in dem der Vertrag wirksam geworden ist. Danach kann er zu jedem folgenden Geschäftsjahresende der Bertrandt Technologie GmbH gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Wochen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

VI.

Keine Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Da die Bertrandt Aktiengesellschaft die alleinige Gesellschafterin der Bertrandt Technologie GmbH ist, ist der Vertrag entsprechend § 293b Absatz 1 letzter Halbsatz AktG nicht durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer entsprechend §§ 293b ff. AktG zu prüfen. Eine solche Prüfung ist daher nicht erfolgt und wird auch nicht freiwillig erfolgen.

Ehningen, 14. Dezember 2015

Ehningen, 14. Dezember 2015

Bertrandt Aktiengesellschaft

Bertrandt Technologie GmbH

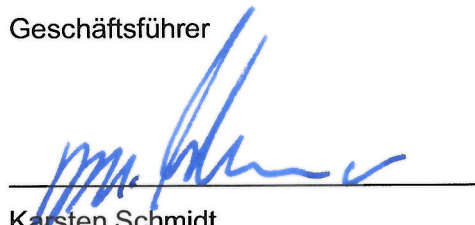


Dietmar Bichler

Hans-Gerd Claus

Vorsitzender des Vorstands

Geschäftsführer



Hans-Gerd Claus

Karsten Schmidt

Mitglied des Vorstands

Prokurist



Michael Lücke

Mitglied des Vorstands



Markus Ruf

Mitglied des Vorstands